



**3003 Bern**  
BAFU; ZUJ

POST CH AG

Tierpark Bern  
Dählhölzli und Bären Park  
Herr Marc Rosset  
Tierparkweg 1  
3005 Bern

Aktenzeichen: BAFU-217.25-634/24/1  
Ittigen, 26. März 2020

# Verfügung

vom 24. März 2020

betreffend das

Gesuch des Tierparks Bern, vertreten durch Herrn Marc Rosset, Direktor, um eine Ausnahmegewilligung für den direkten Umgang mit verbotenen gebietsfremden invasiven Organismen in der Umwelt gemäss Art. 15 Abs. 2 und Anhang 2 der Verordnung über den Umgang mit Organismen in der Umwelt (Freisetzungsverordnung, FrSV).

## Inhalt

<b>A. Sachverhalt .....</b>	<b>2</b>
<b>B. Erwägungen .....</b>	<b>2</b>
1. Rechtliche Grundlagen.....	2
2. Stellungnahmen der Fachstellen.....	2
3. Beurteilung durch das BAFU.....	3
<b>C. Entscheid .....</b>	<b>5</b>

Bundesamt für Umwelt BAFU  
Jan Zünd  
3003 Bern  
Standort: Worblentalstrasse 68, 3063 Ittigen  
Tel. +41 58 46 220 82, Fax +41 58 46 479 78  
Jan.Zuend@bafu.admin.ch  
<https://www.bafu.admin.ch>



## A. Sachverhalt

1. Am 19. Dezember 2019 reichte der Tierpark Bern, vertreten durch Herr Marc Rosset, ein Gesuch zur bewilligten Haltung von Rotwangen-Schmuckschildkröten (RWS, *Trachemys scripta elegans*) ein. Der Gesuchsteller möchte die Haltung der bereits vorhandenen RWS (4 Tiere) im Tierpark legalisieren.
2. Am 19. Dezember 2019 hat das Bundesamt für Umwelt (BAFU) Herrn Marc Rosset eine Empfangsbestätigung gesendet. Die Vollständigkeit des eingereichten Gesuchs hat das BAFU am 8. Januar 2020 bestätigt; zudem hat es das Gesuch zur Stellungnahme an die Fachstellen weitergeleitet. Das Gesuch wurde am 21. Januar 2020 im Bundesblatt publiziert. Während der Einsprachefrist, die bis und mit dem 20. Februar 2020 lief, sind keine Einsprachen eingegangen.

## B. Erwägungen

### 1. Rechtliche Grundlagen

3. Gegenstand des vorgesehenen Umgangs ist der invasive gebietsfremde Organismus *Trachemys scripta elegans*, der in Anhang 2 FrSV aufgeführt ist und mit dem der direkte Umgang in der Umwelt verboten ist; ausgenommen sind Massnahmen, die deren Bekämpfung dienen. (Art. 15 Abs. 2 erster Satz und Anh. 2 FrSV). Das BAFU kann im Einzelfall eine Ausnahmegewilligung für den direkten Umgang mit invasiven gebietsfremden Organismen nach Anhang 2 in der Umwelt erteilen, wenn der Gesuchsteller nachweist, dass er alle erforderlichen Massnahmen zur Einhaltung der Anforderungen nach Art. 15 Abs. 1 FrSV ergriffen hat.
4. Nach Art. 15 Abs. 1 FrSV muss der Umgang mit gebietsfremden Organismen in der Umwelt so erfolgen, dass dadurch weder Menschen, Tiere und Umwelt gefährdet noch die biologische Vielfalt und deren nachhaltige Nutzung beeinträchtigt werden. Insbesondere muss sichergestellt sein, dass die Organismen sich nicht in der Umwelt unkontrolliert verbreiten und vermehren können (Art. 15 Abs. 1 Bst. b FrSV). Zudem dürfen die Populationen geschützter Organismen, insbesondere solcher, die in den Roten Listen aufgeführt sind, oder für das betroffene Ökosystem wichtiger Organismen, insbesondere solche, die für das Wachstum oder die Vermehrung von Pflanzen wichtig sind, nicht beeinträchtigt werden (Art. 15 Abs. 1 Bst. c FrSV).
5. Das Verfahren richtet sich nach dem Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren (VwVG; SR 172.021) und - in analoger Anwendung - nach den Art. 21 und 36 ff. FrSV. Die Eidgenössische Fachkommission für biologische Sicherheit (EFBS), die Eidgenössische Ethikkommission für die Biotechnologie im Ausserhumanbereich (EKAH), das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) und das Kantonale Laboratorium des Kantons Bern sind anzuhören (Art. 37 Abs. 1 FrSV).

### 2. Stellungnahmen der Fachstellen

Die unten aufgeführten Fachstellen wurden gebeten, bis am 20. Februar 2020 zum Gesuchsantrag Stellung zu nehmen. Sie haben sich zum Gesuch wie folgt geäußert:

Fachstelle	Stellungnahme
Eidgenössische Fachkommission für biologische Sicherheit (EFBS)	<p>Die EFBS hat in der Vergangenheit schon vermehrt zu ähnlichen Ausnahmegewilligungen Stellung genommen und an ihrer grundsätzlichen Skepsis solchen Gesuchen gegenüber hat sich nichts verändert. Die EFBS hält daran fest, dass das langfristige Ziel die Ausrottung der Rotwangen-Schmuckschildkröten in der Schweiz sein muss. Für die momentane Situation sind diese Ausnahmegewilligungen jedoch nach wie vor pragmatische Lösungsansätze, die im besten Fall dazu führen, dass Rotwangen-Schmuckschildkröten nicht unkontrolliert in der Umwelt ausgesetzt werden.</p> <p>Im Tierpark Bern werden die Schildkröten, vier adulte Weibchen, in einem Gehege gehalten, das mit zwei Zäunen umgeben ist. Der innere Zaun ist ein Maschendrahtzaun mit einer Höhe von 2m, der äussere, ein «Fuchszaun», ist auf Stellriemen montiert. Mit diesen Massnahmen wird aus Sicht der EFBS zuverlässig verhindert, dass keine Schildkröten entweichen können. Die Anzahl Tiere soll nicht erhöht werden. Deshalb wird auch regelmässig kontrolliert, dass keine weiteren</p>

	<p>Schildkröten unbemerkt ausgesetzt werden. Die Haltung von ausschliesslich weiblichen Tieren schliesst eine Vermehrung aus, was die EFBS sehr begrüsst.</p> <p>Die EFBS ist mit dem Gesuch einverstanden. Sie hält es aber für äusserst wichtig, dass der Tierpark als öffentliche Einrichtung proaktiv über die Problematik der Rotwangen-Schmuckschildkröten informiert. Daher sollte bei der Anlage unbedingt eine Informationstafel aufgestellt und der Flyer des BAFU «Rotwangen-Schmuckschildkröten – Verboten! Was tun?» aufgelegt werden.</p>
<b>Eidgenössische Ethikkommission für die Biotechnologie im Ausserhumanbereich (EKAH)</b>	Die EKAH verzichtet auf eine Stellungnahme.
<b>Kantonales Laboratorium Bern, Abteilung Umweltsicherheit.</b>	<p>Nach einer Inspektion durch den Kanton Bern können folgende Aussagen zu den ortsspezifischen Gegebenheiten gemacht werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Es handelt sich um vier adulte Weibchen, jeweils in der Grösse einer «Schuhschachtel».</li> <li>• Das Gehege besteht aus zwei Zäunen, einen inneren rund 2m hohen Maschendrahtzaun, der bis zum Boden reicht und dicht mit Vegetation über- resp. verwachsen ist.</li> <li>• Der zweite und äussere Zaun ist ein «Fuchszaun», welcher direkt auf Stellriemen geschraubt ist.</li> <li>• Den ersten Zaun könnten die Schildkröten theoretisch untergraben, aufgrund der dichten Vegetation und mit all den Wurzeln scheint dies aber eher unwahrscheinlich.</li> <li>• Dasselbe gilt auch für ein Überklettern des Zauns, was aufgrund dessen Höhe auch sehr unwahrscheinlich scheint.</li> <li>• Würden die Schildkröten die erste Barriere tatsächlich überwinden, dann wären sie im Elchgehege mit einem tiefen Graben, wieder einem 2m hohen Maschendrahtzaun und anschliessendem Fuchszaun. Die Schildkröten würden spätestens beim Fuchszaun ihre ultimative Grenze finden.</li> </ul> <p>Der Kanton Bern stimmt aus den oberwähnten Gründen dem Gesuch zu.</p>
<b>Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV)</b>	Das BLV hat keine Einwände und stimmt dem Gesuch zu.

### 3. Beurteilung durch das BAFU

6. Der Handel und Import von RWS in der Schweiz ist seit der Revision der Freisetzungsverordnung im Jahr 2008 verboten. Dennoch sind die bis anhin als Heimtiere äusserst beliebten Tiere in Privathaushalten immer noch verbreitet, insbesondere da die Tiere (in Gefangenschaft) bis zu 40 Jahre alt werden können. Einige Jahre nach ihrem Erwerb werden die RWS von ihren Haltern oft in die Umwelt ausgesetzt. Dort bedrohen sie die Artenvielfalt in Gewässern, da sie einheimische Amphibien und deren Laich, Fische, Libellenlarven und die Eier von bodenbrütenden Vögeln fressen. Insbesondere Jungtiere ernähren sich mehrheitlich karnivor. Ein weiteres Problem stellt die Konkurrenz mit der bedrohten einheimischen Europäischen Sumpfschildkröte (*Emys orbicularis*) dar. Diese sind konkurrenzschwächer und werden von den RWS verdrängt. Bis anhin konnten sich RWS in freier Wildbahn in der Schweiz nicht erfolgreich reproduzieren. Aufgrund der Klimaerwärmung und der daraus folgenden erhöhten Durchschnittstemperaturen hat sich das nun geändert. RWS haben sich im letzten Jahr erfolgreich an verschiedenen Standorten reproduziert. Es ist deshalb davon auszugehen, dass der Druck der RWS auf die heimische Fauna noch zunehmen wird. Damit ungewollte Tiere nicht weiter in die Umwelt ausgesetzt werden, werden Auffangstationen ermuntert, überzählige Tiere aufzunehmen.

7. Das BAFU hat das Gesuch des Tierparks Bern geprüft. In Anwendung von Art. 15 Abs. 1 und 2 FrSV evaluiert es das Risiko der Haltung von RWS und berücksichtigt dabei die Stellungnahmen der Behörden.

- a) Die vier weiblichen RWS werden zusammen mit Elchen in einem für Wasserschildkröten grosszügigem Gehege und in einem artgerechten Wasserbecken gehalten. Das Wasserbecken ist rechteckig und hat ausschliesslich auf der Gehege-Innenseite ein Ufer, wo die Schildkröten ins Wasser können. Die restlichen Uferstellen reichen direkt an eine Betonmauer, auf welcher ein Zaun geschraubt ist, der den Besucherteil abgrenzt. Das Gehege ist von zwei Zäunen umgeben, einem inneren rund 2m hohen Maschendrahtzaun, welcher bis zum Boden reicht und dicht mit Vegetation – wie Sträucher und Büsche – über- resp. verwachsen ist. Der zweite und äussere Zaun, der sogenannte «Fuchszaun», umzäunt nicht nur das RWS-Gehege, sondern den ganzen Tierpark und ist direkt auf Stellriemen geschraubt. Ein Entweichen aus dem Gehege scheint aufgrund der doppelten Zaunkonstruktion nahezu unmöglich.
- b) Die RWS können sich auf den Holzstämmen im Wasser sonnen, im sandigen Uferbereich graben und haben genügend Rückzugsmöglichkeiten, da sie das Gehege primär mit Elchen teilen und dieses dementsprechend gross ist. Zudem können die Tiere, wie in freier Wildbahn, draussen und im Teich überwintern.
- c) Der Tierpark Bern nimmt keine weiteren RWS von Privatpersonen mehr auf und es werden auch keine RWS an Privatpersonen vermittelt. Da sich nur weibliche RWS im Tierpark befinden, besteht – abgesehen von illegalen Aussetzungen – keine Gefahr, dass sich die Tiere vermehren. Der Tierpark Bern will die Anzahl RWS damit konstant halten.
- d) Die Tierpfleger sind gemäss Angaben Tierpark beauftragt, das Gehege regelmässig zu kontrollieren, so dass allfällige Schäden oder illegale Aussetzungen von RWS durch Besucher rechtzeitig bemerkt würden. Illegal im Tierpark ausgesetzte Tiere würde der Tierpark einschläfern. Allfällige Gelege werden entfernt. Zudem sind Personen, die mit der Haltung der RWS betraut sind oder Zugang zu ihnen haben, über die von RWS ausgehenden Gefahr für die Umwelt regelmässig aufzuklären.

*Zusammenfassend kann folgendes festgehalten werden:*

Der Gesuchsteller verfügt über ein Gehege, das einen guten Schutz gegen Ausbrüche von RWS gewährleistet. Da der Tierpark nur weibliche RWS aufgenommen hat, besteht die Gefahr der Fortpflanzung nicht. Die notwendigen Massnahmen des Überwachens (Zählen, Kontrolle des Zustands des Geheges etc.) sowie des Vorgehens bei allfälligen RWS-Gelegen (Entfernung der illegal deponierten RWS und Entfernung der Gelege) sind sichergestellt.

Damit sind die Voraussetzungen, wonach der Gesuchsteller nachweisen muss, dass er alle erforderlichen Massnahmen nach Art. 15 Abs. 1 einhält, erbracht. Ein Entweichen und Vermehren der RWS wird für minim gehalten und das Risiko für die Umwelt somit als tragbar erachtet.

8. Das BAFU behält sich das Recht vor, vom Gesuchsteller relevante Angaben, insbesondere über die Anzahl gehaltener RWS zu verlangen, um eine Überwachung der bewilligten Haltung von RWS gemäss Art. 41 Abs. 1 FrSV zu ermöglichen.

9. Der Tierpark hat dem BAFU neue Erkenntnisse oder Beobachtungen, die eine Neubewertung des Risikos erfordern könnten, unverzüglich zu melden (Art. 31 Abs. 1 FrSV).

10. Sollte der Tierpark sich dazu entschliessen, RWS an Dritte abzugeben, kann er dies unter Verwendung des dafür vorgesehenen Musterleihvertrag des BAFU (siehe BAFU-Webseite [www.bafu.admin.ch](http://www.bafu.admin.ch) > Thema > Thema Biotechnologie > Fachinformationen > Freisetzungsversuche > Ausnahmebewilligung FrSV > Rotwangen-Schmuckschildkröten) machen.

11. Nach Art. 3 Abs. 2 der Allgemeinen Gebührenverordnung des Bundes kann bei Vorliegen eines überwiegenden öffentlichen Interesses auf eine Gebühr verzichtet werden. Da hier ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Haltung von RWS durch den Tierpark besteht, ist keine Gebühr zu entrichten.

## C. Entscheid

Aufgrund der Erwägungen und unter Berücksichtigung der eingegangenen Stellungnahmen. wird gestützt auf Art. 15 Abs. 1 und 2 FrSV verfügt:

1. Das Gesuch des Tierparks Bern für einen direkten Umgang in der Umwelt mit RWS wird unter folgenden Auflagen bewilligt:
  - a. Es ist sicherzustellen, dass die Rotwangen-Schmuckschildkröten aus ihrem Gehege nicht entweichen und sich nicht vermehren können.
  - b. Die RWS sind regelmässig zu zählen und das Gehege ist regelmässig auf Beschädigungen und allgemeinen Zustand zu kontrollieren.
  - c. Personen, die mit der Haltung von RWS betraut sind oder Zugang zu diesen haben, sind über das Gefahrenpotential der Tiere für die Umwelt aufzuklären.
  - d. Ausserordentliche Ereignisse (z.B. entwichene oder unauffindbare RWS, Vermehrung von RWS oder Sabotageakte) sind dem BAFU und dem zuständigen Kanton unverzüglich zu melden. In solchen Fällen trifft der Tierpark soweit nötig und möglich umgehend Massnahmen zur Gewährleistung der Biosicherheit.
  - e. Der Tierpark hat dem BAFU und den Kantonen neue Erkenntnisse oder Beobachtungen, die eine Neubewertung des Risikos erfordern könnten, unverzüglich zu melden.
2. Der Tierpark Bern teilt dem BAFU auf Anfrage die Anzahl gehaltener RWS sowie weitere relevante Angaben mit.
3. Der Tierpark Bern kann Leihverträge mit privaten Haltern von RWS eingehen. Das BAFU hat zu diesem Zweck einen Musterleihvertrag erarbeitet, siehe BAFU-Webseite ([www.bafu.admin.ch](http://www.bafu.admin.ch) > Thema > Thema Biotechnologie > Fachinformationen > Freisetzungsversuche > Ausnahmebewilligung FrSV > Rotwangen-Schmuckschildkröten). Der Tierpark Bern verpflichtet sich, bei einer allfälligen Leihgabe diese Vertragsvorlage zu verwenden.
4. Auf die Erhebung einer Gebühr wird verzichtet.
5. Einer allfälligen Beschwerde wird die aufschiebende Wirkung entzogen (Art. 55 Abs. 2 VwVG).

Gegen diese Verfügung kann beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, CH-9023 St. Gallen, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist innerhalb von 30 Tagen nach Eröffnung der Verfügung einzureichen; die Frist beginnt am Tag nach der Eröffnung der Verfügung zu laufen. Die Beschwerdeschrift ist im Doppel einzureichen. Sie hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführerin bzw. des Beschwerdeführers oder seiner Vertreterin bzw. seines Vertreters zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind der Beschwerde beizulegen, soweit der Beschwerdeführer bzw. die Beschwerdeführerin sie in Händen hält.

Freundliche Grüsse

Bundesamt für Umwelt



Bettina Hitzfeld  
Abteilungschefin

Der Entscheid wird dem Tierpark Bern, vertreten durch Herr Marc Rosset, Tierparkweg 1, 3005 Bern, eingeschrieben eröffnet.

Der Entscheid wird auf der vom BAFU für diesen Zweck bereitgestellten Internetseite ([www.bafu.admin.ch](http://www.bafu.admin.ch) > Thema Biotechnologie > Fachinformationen > Freisetzungsversuche > Ausnahmegewilligung FrSV > Rotwangen-Schmuckschildkröten) veröffentlicht.

Der Entscheid wird zur Kenntnis weitergeleitet an:

- Kantonales Laboratorium, Abteilung Umweltsicherheit, Herr Stephan Kyburz, Muesmattstrasse 19, 3012 Bern
- Kantonales Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen BLV, Herr Mathias Lörtscher, Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
- Eidgenössische Fachkommission für biologische Sicherheit (EFBS), 3003 Bern
- Eidgenössische Ethikkommission für die Biotechnologie im Ausserhumanbereich (EKAH), 3003 Bern

Interne, elektronische Kopie an: WUA, ZUJ, SDR